

auf beziehen, welche Personen am besten in der Lage sind, auf den Verurteilten erzieherisch einzuwirken oder die Kontrolle über ihn auszuüben (z. B. Schöffen oder gesellschaftliche Beauftragte, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben), in welchem Arbeitskollektiv oder an welchem Arbeitsplatz die beste Gewähr für seine Erziehung besteht oder welchem negativen Einfluß vorgebeugt werden muß.

Hält das Gericht bestimmte Festlegungen der Leiter oder Maßnahmen der gesellschaftlichen Kräfte zur Erziehung oder zur Kontrolle der Verurteilten für erforderlich, hat es den zuständigen Leitern oder Kollektiven entsprechende Empfehlungen zu geben.

Alle Informationen, Hinweise und Empfehlungen sollen knapp und klar sein und die unterschiedlichen Besonderheiten der Erziehung der Verurteilten berücksichtigen. Sie sind den zuständigen Leitern unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils schriftlich zu übermitteln, soweit nicht bereits eine mündliche Mitteilung ausreichend ist (z. B. im Anschluß an die Hauptverhandlung gegenüber einem kompetenten Vertreter des Betriebes oder bei der Auswertung des Verfahrens unmittelbar im Arbeits- und Lebensbereich des Verurteilten). Die Informationen an Kollektive sollten in der Regel durch die Kollektivvertreter übermittelt werden. Inwieweit auch der zuständige Leiter durch den Kollektivvertreter informiert werden kann, sollte von Fall zu Fall geprüft werden.

Bei besonderen Hinweisen an den Leiter oder bei Empfehlungen wird in der Regel eine schriftliche Information erforderlich sein. Der wesentliche Inhalt mündlicher Mitteilungen ist aktenkundig zu machen. Mit den Informationen und Hinweisen kann das Gericht verbindlich das Verlangen aussprechen, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten unterrichtet zu werden (§ 342 Abs. 4 Satz 1 StPO).

Bei Straftaten, die im Wohngebiet begangen wurden oder mit dem Verhalten des Verurteilten in diesem Lebensbereich zusammenhängen, kann es zweckmäßig sein, auch den Rat der Gemeinde oder den Wohnbezirksausschuß der Nationalen Front über die Verurteilung zu informieren, damit die gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung und die notwendige Kontrolle auch von dieser Seite aus gesichert werden können.

Mit verantwortungsbewußt und sorgfältig ausgewählten Informationen, Hinweisen und Empfehlungen leistet das Gericht einen wichtigen Beitrag zur Einleitung der gesellschaftlichen Erziehung und Bewährung der Verurteilten und damit zur Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung überhaupt.

Prüfung der Notwendigkeit gerichtlicher Kontrolle

Den entscheidenden Beitrag zur Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung haben die Gerichte durch die Kontrolle der Erziehung und Bewährung der Verurteilten zu leisten (§ 342 Abs. 1 StPO). Diese Kontrolle ist entsprechend den konkreten Erfordernissen unter unmittelbarer Mitwirkung von Schöffen, Vertretern der Kollektive, gesellschaftlichen Anklägern, gesellschaftlichen Verteidigern und anderen Bürgern sowie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Leitern und Kollektiven auszuüben. Eine Übertragung der Kontrollpflichten des Gerichts auf die Kollektive ist nicht zulässig.

Entscheidend für die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle ist ihre differenzierte Anwendung. Das setzt eine gründliche (Prüfung und überlegte Auswahl derjenigen Verurteilungen voraus, deren Verwirklichung unter gerichtliche Kontrolle zu nehmen ist.

Als allgemeines Kriterium für die Ausübung der Kontrolle nennt § 342 Abs. 1 Satz 1 StPO deren Notwendigkeit zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten. Dieser Gesichtspunkt gilt sowohl für die Entscheidung der Frage, ob die Kontrolle in einem bestimmten Verfahren auszuüben ist, als auch für die Festlegung des Inhalts sowie der Art und Weise der Kontrolle (inhaltliche Schwerpunkte, Häufigkeit, Intensität, Methoden und einzusetzende Kräfte).

Bejaht das Gericht die Notwendigkeit der Kontrolle, hat es die zu ihrer differenzierten Ausübung erforderlichen Festlegungen bereits im Zusammenhang mit dem Urteil zu treffen und als Grundlage der Kontrolle aktenkundig zu machen. Das Gericht hat also die Pflicht, die gesellschaftliche Wirksamkeit seiner Entscheidung zu organisieren. Hält es Maßnahmen zur Kontrolle der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung nicht für erforderlich, hat es die Gründe dafür in den Akten zu vermerken (Abschn. II Ziff. 1.1. der Rundverfügung Nr. 14/75 des Ministers der Justiz).

Zur Kontrolle der Erziehung und Bewährung des Verurteilten ist das Gericht insbesondere dann verpflichtet, wenn diesem zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Strafe gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB bestimmte Verpflichtungen auferlegt wurden (§ 342 Abs. 1 Satz 2 StPO). In diesen Fällen hat das Gericht in besonderem Maße auf die Verwirklichung der Strafe und der mit ihr verbundenen Verpflichtungen hinzuwirken. Diese zwingende Vorschrift bedeutet, daß das Gericht die Durchsetzung derjenigen Verpflichtungen, für deren Verwirklichung es gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zuständig ist, unmittelbar zu kontrollieren hat.

Über die Realisierung der Verpflichtungen, die durch andere staatliche Organe zu verwirklichen sind (§ 339 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StPO), ist das Gericht durch diese Organe zu informieren (§ 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO). Dies folgt aus der Stellung des Gerichts als des für die gesamte Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zuständigen Organs. Erforderlichenfalls hat das Gericht auf die für die Durchsetzung der Verpflichtungen des Verurteilten zuständigen staatlichen Organe Einfluß zu nehmen, um die konsequente Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung zu gewährleisten.

Bei den übrigen Verurteilungen auf Bewährung hat das Gericht seine Entscheidung über die Notwendigkeit der Kontrolle auf der Grundlage der vom Gesetz gegebenen allgemeinen Orientierung zu treffen (§ 342 Abs. 1 Satz 1 StPO). Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters zu treffen. Bei Straftaten, die eine zielgerichtete gesellschaftlich-erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten innerhalb der Bewährungszeit erfordern (z. B. bei Verurteilungen wegen Verletzung der Erziehungspflichten gemäß § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), ist eine Kontrolle auch dann notwendig, wenn mit der Verurteilung auf Bewährung keine weiteren Verpflichtungen ausgesprochen wurden. Das gleiche gilt, wenn der Verurteilte in der Vergangenheit erhebliche Disziplinschwierigkeiten bereitet hat und vorauszusehen ist, daß dieses Verhalten auch in der Bewährungszeit auf treten kann (z. B. bei schwer erziehbaren Jugendlichen).

Festlegung des Ziels, des Umfangs und der Methoden der Kontrolle

Zugleich mit der Entscheidung über die Notwendigkeit der gerichtlichen Kontrolle ist zu prüfen und festzulegen, mit welchem Ziel, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln und Methoden sie auszuüben ist. Das Ziel sowie die Art und Weise der Kontrolle sind insbesondere »von der Art und dem Inhalt der Verpflichtungen abhängig, die der Verurteilte während der Bewährungszeit zu erfüllen hat. Wurde der Verurteilte zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtet, muß das Gericht sich z. B. durch Information des zuständigen Leiters darüber unterrichten, wie sich die Einstellung des Verurteilten zur Arbeit und zu seinen anderen Pflichten (§ 34 Abs. 1 StGB) entwickelt. Bei einer Verurteilung zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Verwendung der Einkünfte für materielle Verpflichtungen (§ 33 Abs. 3 und 4 Ziff. 2 StGB) kann das Gericht z. B. von dem Verurteilten die Vorlage von Zahlungsbelegen fordern oder von dem Geschädigten, dem Betrieb oder dem Arbeitskollektiv Informationen über die Erfüllung der Verpflichtungen einholen (§ 13 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht muß auch festlegen, in welchen zeitlichen Abständen die Kontrolle erfolgen und wer sie ausüben